

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17657 –**

Laufende Prüfung der Aufnahme der Präimplantationsdiagnostik in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Januar 2020 wurde der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik (PID) durch das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/PID/2._PID-Bericht_der_Bundesregierung.pdf), dem am 24. Januar 2020 die Veröffentlichung der Unterrichtung durch die Bundesregierung darüber folgte (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/169/1916925.pdf>).

Die Anträge mit zustimmender Bewertung durch die zuständige Ethikkommission sind demnach in den Jahren 2015 bis 2017 deutlich höher als die Anzahl tatsächlich durchgeführter PID. Erst im Jahr 2018 stimmt die Anzahl annähernd überein. Es sei wahrscheinlich, dass einige der durchgeführten PID im Jahr 2018 sich auch auf Anträge aus den Vorjahren bezögen. Ein möglicher Grund dafür, dass weniger PID durchgeführt als Anträge gestellt werden, wird laut Auswertung in den hohen Kosten gesehen, die durch das Paar selbst getragen werden müssen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0501-0600/504-18\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0501-0600/504-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)) die Aufnahme der PID in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung erbeten. In der dazu veröffentlichten Gegenäußerung der Bundesregierung (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/T/Gegenaeusserung-BReg_TSVG_Kabinett.pdf) wurde eine Prüfung dieses Anliegens zugesagt, die gegenwärtig laut oben genannter Unterrichtung vom 24. Januar 2020 noch nicht abgeschlossen sei.

Auch aus Sicht der Fragesteller ermöglicht eine Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung, dass durch die zuständige Ethikkommission bewilligte PID von Betroffenen auch dann tatsächlich durchgeführt werden können, wenn ihnen keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dadurch wird letztendlich eine Benachteiligung finanziell schlechter gestellter Paare vermieden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Verfahren zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme einen Vorschlag zur Aufnahme der Präimplantationsdiagnostik (PID) in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung eingebracht (Bundesratsdrucksache 504/18 (Beschluss), vgl. dort zu Artikel 1 Nummer 10 [§ 27a SGB V]). Die Bundesregierung hat hierzu in der Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt (Bundestagsdrucksache 19/8351, S. 150).

Im Lauf des parlamentarischen Verfahrens zum TSVG wurde jedoch vereinbart, eine entsprechende, vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erarbeitete Regelung zurückzustellen und zunächst den Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der PID nach § 3a Absatz 6 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) abzuwarten. Die Regelung sah vor, in Anerkennung der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers über die Zulässigkeit der PID in eng begrenzten, im ESchG genau definierten Ausnahmefällen die zulässige PID in den Leistungskatalog der GKV aufzunehmen, um zu verhindern, dass der Zugang zu dieser häufig sehr teuren Maßnahme von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen abhängt.

Der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik wurde am 22. Januar 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und liegt dem Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 19/16925 vor. Die Prüfung, ob eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert werden soll, dauert noch an. Bei der Prüfung ist auch das Meinungsbild innerhalb des parlamentarischen Raums zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Gesundheit verfolgt die dortigen Diskussionen und wird sie im Rahmen seiner Prüfung würdigen.

1. Zu welchem Datum hat das von der Bundesregierung angekündigte Prüfverfahren begonnen?

Die Prüfung wurde mit Eingang der Stellungnahme des Bundesrates begonnen.

2. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des Prüfverfahrens?

Die Prüfung dauert an. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wer genau wurde von der Bundesregierung mit der Prüfung beauftragt?

Die Prüfung erfolgt durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit.

4. Wie lautet der genaue Prüfauftrag, der von der Bundesregierung gegeben wurde?

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates, ob eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der Kosten der PID durch die gesetzliche Krankenversicherung getroffen werden soll.